

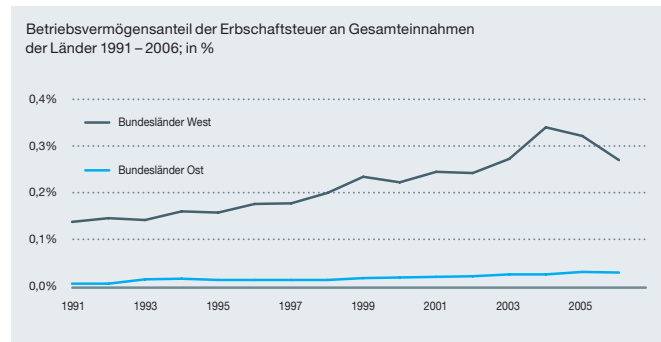
Die Erbschaftsteuerreform in der Praxis

Erste Erfahrungen mit den neuen Erbschaftsteuerregeln in der Praxis zeigen, dass die Verschonung des Betriebsvermögens mit hohem Aufwand verbunden ist.

Die Unternehmensnachfolge unterliegt hohen Risiken. Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise werden diese noch verstärkt.

Für die Familienunternehmen bieten die gesetzlichen Regelungen zu wenig Flexibilität, um die Unternehmensnachfolge krisensicher zu bewältigen.

Reform der Erbschaftsteuer



Quelle: BDA



Vor dem Hintergrund des erbschaftssteuerlichen Gesamtaufkommens scheint der hohe administrative Aufwand nicht gerechtfertigt.

Anforderungen an die neue Legislaturperiode:

Bei einigen zentralen Regelungen der Erbschaftsteuerreform besteht dringender gesetzlicher Nachbesserungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise sind praxistaugliche Regelungen gefordert, die eine krisensichere Unternehmensnachfolge ermöglichen.

Besonders die Lohnsummenklausel bietet den Unternehmen nicht ausreichend Flexibilität, um auf Veränderungen der Marktbedingungen zu reagieren und muss angepasst werden. Die Verwaltungsvermögensgrenze muss praxistgerecht ausgestaltet werden.

Impressum

BDI-Drucksache F0043
Stand: Oktober 2009

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Abteilung Steuern und Finanzpolitik
Dr. Monika Wünnemann
m.wuennemann@bdi.eu

Breite Straße 29 • 10178 Berlin
T: +49 30 2028-1584
F: +49 30 2028-2584
steuerpolitik@bdi.eu

**Notwendige
Nachbesserung der
Erbschaftsteuerreform**

Erbschaftsteuer
krisentauglich ausgestalten

Derzeitige Rechtslage

Lohnsummenklausel

Die Lohnsummenklausel umfasst nicht nur feste Gehälter, sondern auch variable Gehaltsbestandteile. Damit werden auch bei der Ausgangslohnsumme Einmalzahlungen der Vergangenheit einbezogen.

Durchführung des Verwaltungsvermögenstests

Zur Durchführung des Verwaltungsvermögenstests wird das Verwaltungsvermögen ohne Abzug von Schulden als Bruttowert ins Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebs als Nettowert gesetzt. Pensionsrückstellungen werden wertmindernd berücksichtigt.

Mindestbeteiligungsquote

Anteile an Kapitalgesellschaften sind nur begünstigt, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt ist (Mindestbeteiligung).

Ermittlung des Verwaltungsvermögens im Unternehmen

Bei Ermittlung des Verwaltungsvermögens im Konzern ist der Verwaltungsvermögenstest für jede einzelne Beteiligung durchzuführen. Auf Ebene der Holding zählt die Beteiligung damit entweder voll oder gar nicht zum Verwaltungsvermögen.

Ausübung der Option

Der Antrag auf Optionsverschonung kann nur einheitlich für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens gestellt werden. Entsprechend wird auch der Verwaltungsvermögensanteil für alle übertragenen wirtschaftlichen Einheiten einheitlich bemessen.

Position der Wirtschaft

Lohnsumme nicht krisentauglich

Die Definition der Lohnsumme berücksichtigt nicht ausreichend krisenbedingte Reduzierungen von Lohnzahlungen. Unternehmen, die Arbeitsplätze weitgehend erhalten und lediglich variable Gehaltsbestandteile einschränken, dürfen nicht mit dem Verlust der Erbschaftsteuer-Verschonung sanktioniert werden.

»Äpfel mit Birnen«-Vergleich

Der »Äpfel mit Birnen«-Vergleich führt zu unstimmen Ergebnissen: Es ist möglich, dass das Betriebsvermögen rechnerisch zu mehr als 10 % bzw. 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, auch wenn das Verwaltungsvermögen nur einen Bruchteil der Aktiva ausmacht. In ähnlicher Weise wirkt sich die wertmindernde Berücksichtigung von Pensionsrückstellungen aus.

Mindestbeteiligungsquote erschwert Familiennachfolge

Unternehmen mit mehr als drei Anteilseignern sind schon nicht mehr begünstigt. Die Alternative eines Poolvertrags ist in der Praxis im Hinblick auf eine langfristige Stimmrechtsbindung vielfach nicht realisierbar.

Industrieunternehmen nicht unnötig belasten

Das »Alles oder nichts«-Prinzip führt zu unbilligen Ergebnissen. Zudem werden klassische Industrieunternehmen mit überwiegend produktivem Vermögen im In- und Ausland zu kostenintensiven Abgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Produktivvermögen gezwungen.

Optionsverschonung vielfach nicht realisierbar

Aufgrund der fiktiven wirtschaftlichen Einheit kann die 100 %-Optionsverschonung in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden. Bei Nichterfüllung der Verwaltungsvermögensquote durch eine wirtschaftliche Einheit werden alle übrigen wirtschaftlichen Einheiten »infiziert«.

Reformvorschlag

Lohnsumme krisenfest ausgestalten

Notwendigen Lohnkürzungen infolge von Konjunkturschwankungen muss Rechnung getragen werden: Einführung einer umsatzbezogenen »Krisenklausel« oder eine einschränkende Definition der Ausgangslohnsumme im Wege eines pauschalen Abschlags auf den variablen Anteil der Löhne und Gehälter.

Abzug von Schulden beim Verwaltungsvermögen zulassen

Bei der Berechnung des Verwaltungsvermögensanteils müssen die unmittelbar mit dem schädlichen Vermögen zusammenhängenden Schulden abgezogen werden. Pensionsrückstellungen dürfen nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

Mindestbeteiligungsquote deutlich herabsetzen

Die Mindestbeteiligungsquote muss deutlich herabgesetzt werden, um klassische Familienunternehmen ohne die Hürde eines Poolvertrags zu begünstigen und das Ziel einer erleichterten Unternehmensnachfolge umzusetzen.

Einfache und konsolidierte Betrachtung im Unternehmen

Für die Ermittlung der Verwaltungsvermögensanteile von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns ist eine konsolidierte Betrachtung vorzunehmen.

Optionsausübung differenziert zulassen

Es bedarf einer klarstellenden Regelung, dass die Optionsausübung für jede wirtschaftliche Einheit unabhängig und getrennt ausgeübt werden kann.